

„...mit vermelden Christoff Pflueg habe gesagt“ Ein Kriminalfall aus dem 17. Jahrhundert

Von
MORITZ TREBELJAHR

Einleitung: Der Fall Christoff Pflueg – Versuch einer Rekonstruktion

Der Existenz von Gerichtsakten liegt ihr pragmatischer Zweck zugrunde. Weder sind sie einer lückenlosen Wiedergabe eines Falles verpflichtet, noch lässt sich aus ihnen zwangsläufig der Hintergrund einer Tat erschließen. Sie dienen einzig dem Ziel, normabweichendes Verhalten zu beurteilen. Für den Historiker, der sich mit Gerichtsakten der Frühen Neuzeit befasst, stellt die Beschäftigung mit dieser Quellengattung eine zweifelsohne reizvolle, jedoch zugleich schwierige Herausforderung dar. Für ihn gilt es nachzuvollziehen, was warum als deviant angesehen wird, und anhand seiner Befunde schließlich das deviante Verhalten zu erklären. Dieser Aufsatz untersucht den Fall des Freiburgers Christoff Pflueg. Ihm liegen die Transkription und Auswertung von rund 150 Seiten Aktenmaterial¹, sowie Eintragungen in das Urgichtbuch² und in Ratsprotokollbücher³ zugrunde. Zwischen der ersten Befragung vom 13. Mai 1614 und dem letzten Protokolleintrag vom 3. November 1629 werden insgesamt 42 Zeugen vernommen, drei Bittschriften eingereicht und zwei Rechtsgutachten aufgesetzt. Der Fall ist jedoch nur fragmentarisch dokumentiert. So wird etwa zu zeigen sein, dass Christoff Pflueg mindestens dreimal angeklagt und verurteilt wurde, obwohl sich in den angeführten Beständen kein einziges Urteil finden lässt. Der (chrono-)logischen Darstellung des Falles sind damit einige Hürden gesetzt. Einzelne Aktenteile müssen unter Berücksichtigung von in ihnen ‚versteckten‘ Informationen sinnvoll miteinander in Bezug gebracht werden. Der Auflistung von Angaben zur Person Christoff Pfluegs und seinem Umfeld folgt eine dreigeteilte Darstellung des Falles, in der gleichzeitig die „deviante Karriere“ Pfluegs analysiert werden soll. Dem Rechtsgutachten eines Freiburger Universitätsjuristen⁴ kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, da es eine Art Zusammenfassung der Auseinandersetzung zwischen Pflueg und dem Magistrat darstellt, auf deren Höhepunkt der Angeklagte dem Rat seine Schmähungen ausrichten lässt „...mit vermelden Christoff Pflueg habe gesagt.“⁵ In der Forschung hat der Fall Christoff Pflueg bisher zweimal, Teilaspekte betreffend, Beachtung gefunden.⁶

Freiburg vs. Christoff Pflueg – Wer ist Christoff Pflueg?

Zunächst ist zu vermerken, dass die Hauptperson des untersuchten Falles Ehemann und Familienvater ist. Verheiratet ist Pflueg mit Anna Maria Kärpffin. Es wird sich zeigen, dass der Konflikt in dieser Beziehung seinen Ursprung hat und so auch später nicht zuletzt zu einem wahren Kleinkrieg zwischen den beiden Eheleuten eskaliert. Nichtsdestotrotz gehen aus der Verbindung Kinder hervor, und zwar mindestens vier, wahrscheinlich aber fünf. Zu Beginn des Falles wird eine Tochter erwähnt. Seine Frau sagt 1625, Pflueg habe zwei Kinder „umb das Leben“ gebracht, er spricht aber noch 1629 von drei Kindern.⁷ Es ist anzunehmen, dass die Familie in oder nahe der Lehener Vorstadt wohnt, da bei den Kapuzinern die Messe besucht wird, und Pfluegs Frau im Kloster St. Agnes Zuflucht sucht.⁸ Pflueg ist des Schreibens mächtig, was zwei von ihm selbst verfasste Bittschriften an den Rat belegen.⁹ Sein Beruf wird in keinem Dokument explizit genannt. Es finden sich allerdings Hinweise auf eigene Reben.¹⁰ Damit ist eine Zugehörigkeit zur Rebleutezunft anzunehmen, die als arm galt, wobei Rebleute mit eigenen Reben allerdings eine Sonderstellung hatten.¹¹ In jedem Fall handelt Pflueg, da er wiederholt auf Zahlungen aus dem Kaufhaus verweist.¹² Ein zusätzliches Einkommen kommt von sogenannten „Costgengern“.¹³ Keine der insgesamt sechs Mägde, die in 15 Jahren bei Christoff Pflueg arbeiten, hält es lange im Haus aus, bzw. wird dort lange geduldet.¹⁴ Hier zeichnet sich bereits das nicht ganz einfache Wesen des Hausherrn ab. Der Charakter Christoff Pfluegs steht so auch im Mittelpunkt des Falles, der im Folgenden vorgestellt wird.

Auftakt und Entwicklung bis zur ersten Verurteilung (1614–1618)

Christoff Pflueg und seine „Haushaltung“ geraten zum ersten Mal durch die Ausweisung der Magd Rosina Heimin in das Blickfeld der Obrigkeit. Die Magd sagt aus, Pflueg habe eines Tags das Abendessen verlangt, worauf seine Frau ihm ein Stück Fleisch in einer Brühe gekocht habe. Darüber habe sich Pflueg empört, geflucht und gefragt, was der Rest der Familie gegessen habe, und schließlich zur Frau gesagt „waß du fette hast dich vol wein gesoffen, und hast mich disen tag wasser trunckhen lassen.“ Dann habe er zuerst die Frau und darauf die Magd zu schlagen versucht. Dieser gelingt die Flucht, doch Pflueg, der ihr noch „schawerig Alte fettel“ nach ruft, sperrt sie aus.¹⁵ Die Magd drückt ihren Unmut lautstark aus und bittet die Nachbarn um Aufnahme. Die befragten Nachbarn sagen geschlossen aus, dass sie vom Lebensstil im Hause Pflueg nichts wüssten, aber die „ußgeiagte“ Magd bemerkt haben. Die Befragung zielt allerdings auch auf den Lebenswandel von Pfluegs Frau ab. Der Schneider Marc Grueber berichtet, sie habe in seinem Haus mit Jacob Streitsteiner getanzt.¹⁶

Die geschilderte Episode ist in soweit bezeichnend, als sie bereits einige Konstanten des Falles aufweist: Christoff Pflueg hält nichts von der Art und Weise, wie seine Frau den Haushalt führt, und vermutet, sie führe in seiner Abwesenheit ein verschwenderisches Leben. Pflueg ist ein jähzorniger Mann mit Hang zum Fluchen und zum Alkohol. Und er neigt zur Gewalttätigkeit. Seine Frau dagegen tanzt mit einem

Fremden. Die Obrigkeit wird durch „öffentliche Ruhestörung“ auf den Haushalt aufmerksam. Der ursprünglich innerhäusliche Konflikt wird mit der Ausweisung der Magd in die Nachbarschaft getragen. Wer den Fall angezeigt hat, bleibt unklar, es findet sich kein Hinweis auf eine Verurteilung. Erst vier Jahre später erscheint Pflueg ein zweites Mal in den Akten.

Dieses Mal wiegen die Vorwürfe schwer. Am 28. April 1618 wird die neue Magd, Catharina Seemerin, über den Tod einer Tochter Pfluegs vernommen. Sie berichtet, als man „zue Imbiß essen wöllen“, habe Pflueg das Kind aufgefordert, ein (Tisch-) gebet zu sprechen. Als es jedoch „in dem betten gefehlt“, habe er es „mit der ruetten sehr ubell und lange gehauen.“ Pflueg weist die Tochter an, ein zweites Mal zu beten, diese verspricht sich jedoch erneut, worauf er sie „beÿ den Armen erwüschet und hinder den Offen geworffen“ habe. Drei Tage später sei das Kind gestorben.¹⁷ Der Schneider Hanß Steinlein, der Pflueg zu den „Tottengräben“ begleitet und das Grab bestellen hilft, gibt vier Tage später an, Pflueg habe eingeräumt, dem Kind möglicherweise „ein Streich oder dreÿ zuevil“ gegeben zu haben, es täte ihm leid.¹⁸ Die Befragungen befassen sich gleichzeitig mit dem Umgang Pfluegs mit seiner Frau. Die Magd sagt aus, er schlage sie „ohne Ursach“,¹⁹ und Magdalena Im Rein, die Frau des engsten Nachbarn, bezeichnet Pflueg als „gar ein selzamer Mann“, der seine Frau ohne ersichtlichen Grund „gar ubell“ halte.²⁰ Der Rat lässt Pflueg festsetzen, zum Zeitpunkt der zweiten Befragung befindet er sich bereits im Turm, wo er dem Stadtknecht Joachim Kästelin mitteilt, er „müsse Zweÿ rugen erfüllen“.²¹ Pflueg bezieht sich auf zwei Anklagepunkte, wohl (versuchter) Totschlag – hier würde ihm zugute kommen, die Tat ohne Absicht, im Affekt begangen zu haben²² – und eheliche Gewalt, mit der Magd als einziger direkter Zeugin. Aus dem weiteren Studium der Akten ergibt sich, dass Christoff Pflueg der Stadt verwiesen und zu Kriegsdienst verurteilt worden ist.²³ Aus den hinzu gekommenen Informationen entsteht das Bild eines maßlos strengen Familienoberhauptes, das seine Vorstellung von Disziplin mit Gewalt durchsetzt – buchstäblich ohne Rücksicht auf Verluste. Pflueg macht in den Aussagen keine gute Figur.

Zuspitzung des Konflikts und zweites Urteil (1625)

Im Juli 1625 befindet sich Christoff Pflueg als Gefangener im Predigertor.²⁴ Der Aussage des Stadtknechts Hanß Jacob Lünoco zufolge habe Pflueg nicht damit gerechnet, dass er „zue solchen despect angethan“ und zugleich „offentlichen Under allen Leüten gefüglich angriffen“ werden könnte. Die erneute Festnahme führt er auf eine Intrige seiner Frau zurück, die ihn „vor der Oberkheit verklagen“ wolle. Wäre den Ratsherren bekannt, dass seine Frau eine „Zunge vil schärpffer als ein Schermesser“ habe, so hätte man ihn nicht so schnell „einlegenlassen.“ Er wolle nun „bei der Oberkheit auch anhalten, das man sein Weÿb auch rinlege“ sowie darüber hinaus die „Geÿstliche Oberkheit“ anrufen und sich von seiner Frau „schaiden lassen“.²⁵ Sein Vetter Ambrosi Pflueg berichtet, Pflueg habe ihm „weinnendt geclagt“, er könne der Frau „gar nit mehr nahe khommen“, sie beschimpfe ihn als „Schelmen, einen ehrvergessenen Pfluegen, ein Dieben und Mörder“ und sobald er sie deswegen schlage, „lauffe sÿe gleich hin undt verclage Ine“. Auch mache ein Sohn Schwie-

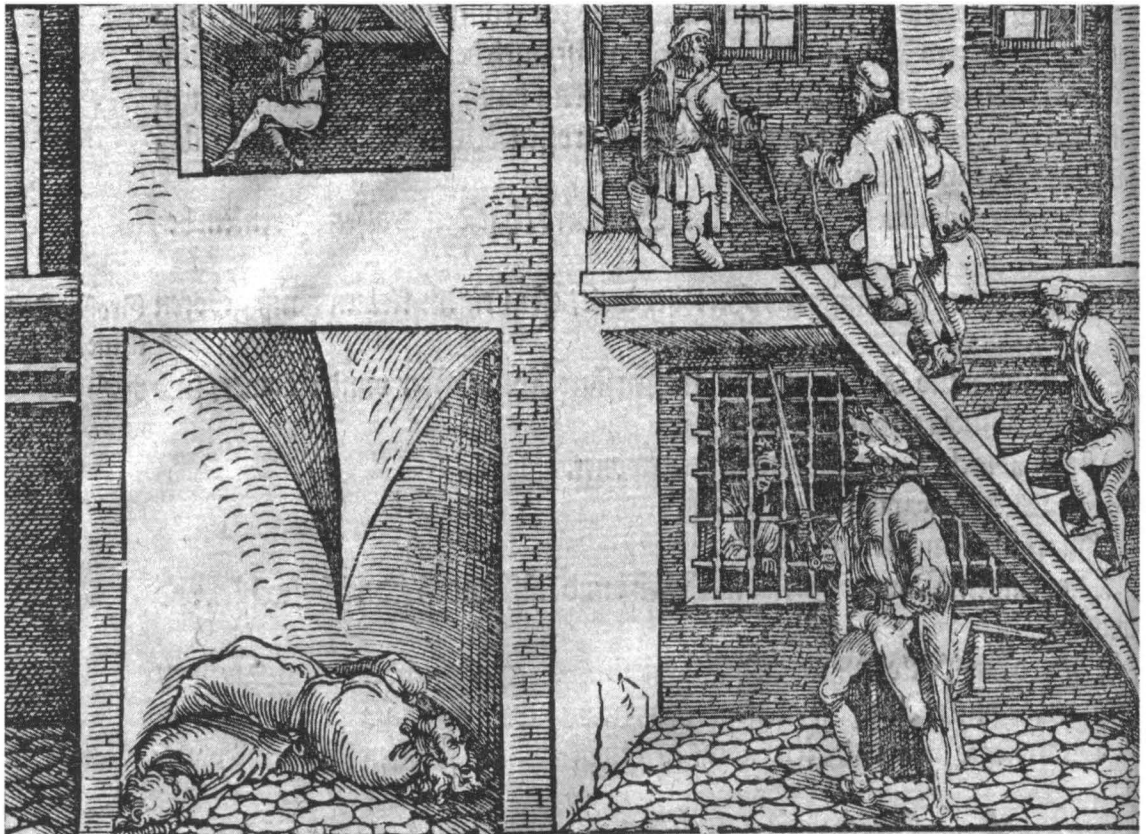


Abb. 1 Kerkerdarstellung aus Francesco Petrarca's „Tröstspiegel in Glück und Unglück“, Frankfurt 1584, Bl. 161v. (StadtAF, RARA)

rigkeiten und habe den Vater provokativ aufgefordert, ihn einer besseren Erziehung zuliebe zu „den Jesunitern“ zu bringen.²⁶ Wenn seine Frau ihn beleidige, wolle er sie allerdings weiterhin – selbst gegen ausdrücklichen Befehl – schlagen, könne es „nit halten, wen sye Ime als Strolch zue rede das Er sye nit schlage“.²⁷ Von Pfluegs Schwager, dem Küfer Georg Gleckh, ist zu erfahren, dass die Gewalt der Eheleute durchaus auf Gegenseitigkeit beruht. Die Frau habe demnach einmal „ein brennendt scheidt uß dem fewr“ genommen und erklärt, ihren Mann töten zu wollen.²⁸ Auch was die Beleidigungen angeht, stehen sie sich in nichts nach: Dem „Schelm“ und „Dieb“, der „nit werth das Er uff dem Erdboden gennge“²⁹ von ihrer Seite, stehen sein „schandtfrac“, „Hueren“ und „Hexen“³⁰ gegenüber. Mehrmals wird auf die finanziellen Schwierigkeiten Pfluegs hingewiesen. Es findet sich auch die Aussage, sobald Pflueg den Lohn bekäme, gebe die Frau das Geld sofort aus.³¹ Die befragten Nachbarn bestätigen übereinstimmend, dass Pflueg sowohl seine Frau, als auch Magd und Kinder mehrmals des Hauses verwiesen habe. Dem Schneider Daniel Kürschers gegenüber, den Pflueg beschimpft, nachdem er die Frau bei sich übernachten lässt, äußert Anna Maria Kärpffin die Vermutung, ihr Mann habe „den lebendigen Teüffell bey Ime“.³² Die gesamte Nachbarschaft wird erneut in den Ehekonflikt herein gezogen, als ein Sohn Pfluegs während der Pfingstfeiertage nachts auf die Gasse läuft und schreit „mein Vatter bringt mein Mueterlin umb“.³³ Der Schuhmacher Matheiß Nösensohn sagt hierzu, die Frau habe den Sohn „uff die Gas-

sen springen und schreyen heissen“, um die Nachbarn auf ihre Seite zu bekommen. Sie wunsche sich, dass Pflueg „widerumben hinweg zuege“, damit sie „Ir freyen willen“ haben könnte.³⁴ Die wohl gravierendste Aussage macht jedoch die Magd Margaretha Custerin, die angibt, Pflueg habe gesagt, diejenigen, die ihn „in den Thurm gebracht“, noch „darum fünden“ und namentlich den Gerichtsschreiber „erschuesen“ zu wollen. Er habe festgestellt, dass die Frau „vil mehr gunst bey den herren“ habe, als er, und erkannt, es könne da „nit Recht zuegehn“.³⁵

Es gilt festzuhalten, dass sich das Bild des tyrannischen Christoff Pflueg relativiert. Seine Frau steht ihm nicht viel nach. Gegen ihre Beleidigungen weiß Pflueg sich offensichtlich nicht anders als mit Gewalt zu wehren. Parallel zu einem wachsenden Autoritätsverlust zu Hause schreitet der Ruin seines Rufes in der Öffentlichkeit fort. Seine Positionen als ordentlicher Hausherr und ehrbarer Bürger werden gleichzeitig grundlegend in Frage gestellt. Pfluegs Ehre steht auf dem Spiel, wobei die Schläge, die er austeilt, auch Ausdruck seiner mehr und mehr verzweifelten Rehabilitationsversuche sind – „verletzte Ehre [musste] möglichst bald wiederhergestellt werden“, wie Martin Dinges es auf den Punkt bringt.³⁶ Dies kann Pflueg allerdings nicht bewerkstelligen, da der Gang der Ereignisse seiner eigenen Rechtsauffassung zuwider läuft. Daher auch seine Vermutung, es würde nicht „mit rechten Dingen“ zugehen. Gleichzeitig bleibt seine Auffassung für ihn der einzig gültige Maßstab – selbst gegen den Befehl des Rates, wie er nachdrücklich erklärt. Der Rat kann seinerseits nicht hinnehmen, dass neben seiner Autorität die Qualität seiner Rechtsprechung grundsätzlich in Frage gestellt wird. Schließlich vertritt Pflueg die Meinung, der Rat ließe sich für niedere Zwecke instrumentalisieren. Hinzu kommt, dass er offensichtlich daraus schließt, auch ihm könne dies gelingen. Er erklärt dies dann zu seinem Ziel und zwar ausgerechnet gegenüber dem Stadtknecht, einem Bediensteten des Rates. Wie dem „Fragstuckh“ zu entnehmen ist, richtet der Rat sein Augenmerk dann auch verstärkt auf Pfluegs vermeintlichen Racheplan, womit der Katalog der Klagepunkte gegen Christoff Pflueg um einen gewichtigen Punkt erweitert wird: Bruch der Urfehde.³⁷ Es sei dahin gestellt, ob die zweite Verhaftung Pfluegs tatsächlich auf eine Intrige zurückzuführen ist. Es gilt festzuhalten, dass es wieder die Gewalt gegen seine Frau ist, wegen der er angezeigt wird,³⁸ und zwar, schenkt man Pflueg Glauben, von seiner Frau selbst. In diesem Zusammenhang wird ihm sein fehlendes, wenn nicht gar belastetes, Verhältnis zu Nachbarn und Angestellten zum Verhängnis. Die Nachbarn wissen von Pflueg wenig und wenn überhaupt dann nur Negatives zu berichten. Mit den Mägden steht er allem Anschein nach ohnehin stets auf Kriegsfuß. Mit Ausnahme von Matheiß Nösensohn, sind seine einzigen Fürsprecher Verwandte. Als Freund Pfluegs gilt Nösensohn dem Rat offenbar von vorne herein als begrenzt glaubwürdig.³⁹ Noch dazu bringt seine Frau ihn mit dem Teufel in Verbindung. Christoff Pflueg steht isoliert da.

In einer weiteren Befragung geben sowohl der erneut befragte Nösensohn, als auch der Papierer Simon Riltz und der Haffner Bastian Spers – alte (Trink-)Freunde – an, dass sie nach der ersten Gefangenschaft Pfluegs nicht mehr viel mit ihm zu tun hätten, bzw. haben wollten. Ursula Radt Poltin, die Frau des Gerichtsschreibers Johann Jacob Radt Polten, wird vernommen, weil sie, wohl aufgrund medizinischer Fähigkeiten, mehrere Male zu Hilfe gerufen worden ist, nachdem Pflueg seine Frau

geschlagen hatte. Ohne Behandlung wäre die Frau schon längst an den Folgen der Prügel gestorben, so ihre Diagnose.⁴⁰ Kurz darauf vernehmen Johann Hareng und die heimlichen Räte Johann Georg Maisch und Nicolauß Jeller Pflueg selbst. Dieser weist alle Vorwürfe von sich. Die Frau „nemme nun ein solches weÿs an sich“, dass sie sich fallen ließe und täte, „als wann sie die güchter hab.“ Wenn er darauf „ein starckh wortt“ rede, so „höre man es Ine der nachparschafft“. Sie selbst habe ihm mitgeteilt, sie würde ihn vor die Obrigkeit bringen, damit er „gefangen und gar außgeschafft“ werde. Er habe den Rat nie beleidigt. Ebenso habe er mitnichten den „bösen Feind“ gerufen und „ainiche gemeinschafft mitt Ime“ gehabt.⁴¹ Der Rat hält fest, Pflueg sei „nochmahleñ nit gestenndig“ und beschließt, einen Rechtsgelehrten zu Rate zu ziehen – „was als dann derselbig schleüst, dem solle gewölge werdenn“.⁴²

Das Anfordern eines Rechtsgutachten entsprach der richterlichen Praxis der Zeit – in der Carolina etwa findet sich die Empfehlung, in Zweifelsfällen Juristen zu Rate zu ziehen.⁴³ In Freiburg drängten sich die Universitätsjuristen geradezu auf. Zwar lehnte die Fakultät eine Stellungnahme zu Strafsachen offiziell ab, „privat“ wurden die Professoren allerdings verstärkt tätig. Auf ein Gutachten wurde vorrangig in gravierenden Fällen zurückgegriffen – wenn es „um Leben oder Tod“ ging.⁴⁴ Wie aus der Befragung zu ersehen ist, trifft dies in Pfluegs Fall zu, da ihm eine Beziehung zum Teufel unterstellt wird und auf Gotteslästerung laut Carolina eine Strafe an „leib, leben oder glidern“ steht.⁴⁵ Mit der „Bestellung“ eines Urteils und der Selbstverpflichtung, das im Gutachten vorgeschlagene Urteil zu übernehmen, zeichnet sich auch eine gewisse Ratlosigkeit der Obrigkeit im Fall Pflueg ab.⁴⁶ Darüber hinaus lassen sich neben den persönlichen auch soziale Konsequenzen für Verurteilte und/oder Verbannte erkennen: Pfluegs Freunde distanzieren sich von ihm, offenbar aus Angst, selbst ins Visier der Obrigkeit zu gelangen. Die schwerwiegendste Folge für Pflueg ist allerdings das Urteil: Zum zweiten Mal wird er der Stadt verwiesen und zu Kriegsdienst verurteilt.

Eine Rückkehr auf Zeit – das dritte Urteil (1629)

Aus der Verbannung erreicht den Rat im Februar 1629 eine von Pflueg eigenhändig verfasste Bittschrift. Ihr ist zu entnehmen, dass er vor „vierthalb oder mehr“ Jahren „in das elendt verschickht“ worden ist und den Großteil der Zeit in „leibs und lebens gefähr“ und „mit austehung gröster kälte und hungers noht“ verbracht hat. Der Feldherr benötige die Soldaten nun nicht mehr, und Pflueg bittet den Rat, ihn „gnädiglich [zu] pardonieren“, damit er zu seiner „haushaltung“ zurückkehren und „in integrum restituiert“ werden könne.⁴⁷

Im März befindet sich Pflueg bereits wieder in Freiburg, will die Schulden seiner Frau begleichen und die Kostgänger abschaffen.⁴⁸ Zu Beginn des Jahres 1629 sieht demnach alles nach einer Wende im Leben des Christoff Pflueg aus. Er verspricht Besserung und macht deutlich, seine Angelegenheiten wieder in die Hand nehmen zu wollen. Dennoch ist seine Zeit als rehabilitierter Bürger nur von kurzer Dauer.

Im Juli erreicht den Rat eine Bittschrift von Anna Maria Kärpffin. Sie habe ihren „unnützen, verschwenderischen“ Mann „mehr als ungerñ“ wieder angenommen. Schon nach vier Tagen sei dieser in sein „alt thol [...] und tyranisch wesen“ zurück-

gefallen und habe gedroht, sie zu töten. Sie bittet den Rat, dafür zu sorgen, dass sie „von solchen Tyrannen doch einmahl möge [...] gesüchert sein.“ In dem „Goths Haus zue S. Agnes“ will sie eine Entscheidung abwarten und gibt sich überzeugt, dass ihr die „Oberkhäytliche schuldige Hilff“ nicht versagt bleibt.⁴⁹ Im Anschluss werden zunächst die Kostgänger vernommen. Da es sich um Studenten handelt, wird die Befragung von einem Universitätsmitglied, in diesem Fall dem Juraprofessor Thomas Metzger durchgeführt.⁵⁰ Philipp Bennot sagt aus, „sein lebtag niemahlen khein Mann“ gekannt zu haben, der sich „ungestümner“ seiner Frau gegenüber verhalte. Pflueg sei demnach betrunken nach Hause gekommen, habe die Frau beschimpft und bedroht und auch gegen den Magistrat „iniuriosissima verba“ ausgesprochen. Überhaupt sei Pflueg ein „Gothloser Mensch.“ Sein Kommilitone Georg Affricanus Bottier ergänzt, dass Pflueg geflucht habe, der „donnder unndt Hagell“ solle seine Frau in der Kirche erschlagen.⁵¹

Johann Käenig, Johann Geörg Maisch und Nicolauß Jeller leiten am 16. Juni die Befragung Anna Maria Kärpffins. Die Aussage ist voll von Schimpfwörtern, die Pflueg gegen sie gebraucht haben soll, u.a. „hundert Tausendt Sacramentshuer“, „abgerittene Huer“ und „Lame hex.“ Er habe ebenfalls erklärt, sie als „wüssentliche Hex“ angezeigt zu haben.⁵² Pflueg habe ihr Ehebruch mit einem Studenten unterstellt, gedroht, sie zu töten, wenn sie nicht gestehe und sie schließlich schwer geschlagen. Darauf sei sie so stark in die „Güchter“ gefallen, dass sie das heilige Sakrament zu Hause habe empfangen müssen.⁵³ Pflueg habe weiterhin erklärt, dass sie von ihm „voller Teüffell schwanger“ werden, und der Teufel „sÿe beyde mit leyb und sehl [...] in die Lüfft hinweg“ führen solle, wenn er weiter mit ihr zusammen leben müsste.⁵⁴ Schließlich habe er auch den Rat beleidigt und gesagt, sie solle zu ihren „schelmen und diebs heimlichen Räthen“ gehen, der „donder und der hagel“ möge sie allesamt „in gesessenen Rath“ erschlagen. Sie habe ihn gefragt, ob dies der Dank für seine Begnadigung sei, und die Antwort erhalten: „Ja, es ist mein schöner danckh, sÿe haben mich zweÿ mahlen unschuldigs wis zue der Statt hinaus geschickht, wie andere Schelmen undt dieben, Ich hab Zwängenerweis den Brieff von mir muessen geben, sÿe haben mich sonsten nit ledig lassen wöllen, gang nur hin undt sags Iren, und sage nur der Christoffel Pflueg habs gesagt“ – mit dem Zusatz die Herren sollten ihn „küssen, wo er hübsch seÿe“.⁵⁵

Hierüber werden mehrere Zeugen vernommen. Drei Aussagen sind für den weiteren Verlauf des Falles von Bedeutung, da sie später zur Begründung des Urteils herangezogen werden. Die Magd Margaretha Kutterin berichtet, Pflueg habe geflucht, „der donder, der hagel und Pliz“ solle die Frau erschlagen.⁵⁶ Über den Rat habe er gesagt, die Herren hätten ihn „ohn verschuldt hinaus geschickt“, die Frau solle nur zu ihren „Schelmen und dieben“ gehen.⁵⁷ Weil Pflueg darüber hinaus auch noch „offt den Teüffel“ gerufen habe, er solle „kommen und Ine holen“, sei die Magd schließlich zu den Kapuzinern gegangen, habe diese um Rat gebeten und darauf folgende Weisung erhalten: Sie solle „geweicht Salz nemmen“, dieses in das „wassererckhelin, Giesfas, heffen und anderen speissen thuen“ und unter dem Bett geweihte „Ballen“ positionieren. Pflueg habe das gesalzene Wasser allerdings sofort bemerkt und es „nit leiden“ mögen. Margaretha Stämmin, Kutterins Vorgängerin im Hause Pflueg, sagt aus, der Hausherr habe den Eindruck gemacht, als sei er „voll Teüffel“,

die Frau dagegen sei ehrlich und redlich. Georg Gleckh, der an der Austeilung des heiligen Sakraments an die Frau teilnimmt, gibt an, Pflueg ermahnt zu haben, nicht „vor dem heyligen Sacrament und dem Priester“ zu fluchen. Pflueg habe darauf hin erklärt, die Angelegenheit bringe ihn „bey den herren in ein groß geschrey“.⁵⁸

In der Tat zieht sich die Schlinge um Christoff Pfluegs Hals weiter zu. Er wird zum wiederholten Mal von seiner Frau verklagt, die ihn wüster Beleidigungen beschuldigt, einen Priester ins Haus holen lässt und damit die Geistlichkeit zum Zeugen der ehelichen Gewalt macht. Es zeigt sich hier aber auch, dass der Rat für die Frau genauso selbstverständlich die Anlaufstelle in ihrer Not ist, wie dieser ihr auf Anfrage Schutz zu gewähren bereit ist. Daneben finden sich zum ersten Mal Anzeichen einer „Gegenstrategie“ Pfluegs. „Hexe“ mag so zwar ein durchaus gebräuchliches Schimpfwort gewesen sein, eine Frau jedoch als Hexe anzuzeigen, konnte gravierende Konsequenzen für diese nach sich ziehen.⁵⁹ Die neue, spezifisch religiös geprägte Wortwahl in Pfluegs Flüchen verwundert, ob ihres plötzlichen Auftauchens,⁶⁰ das deutlich verstärkte Fluchen generell hingegen ist plausibel, da in den Jahren als Soldat sicherlich ein Prozess der Verrohung eingesetzt hat.

Die Vorwürfe gegen Christoff Pflueg sind jedenfalls, jeden der vier Anklagepunkte – Eheliche Gewalt, Drohung und Beleidigung des Rates, Bruch der Urfehde und Gotteslästerung – einzeln betreffend, schwerer geworden. Es fehlt lediglich ein Geständnis.

Dieses versucht die Obrigkeit mit Hilfe einer 29 Punkte umfassenden „Interrogatoria“⁶¹ zu erreichen. Pflueg bezeichnet die Mehrheit der Vorwürfe jedoch als „absoluti falsissima“, als gegen ihn „fingiert“ und erdichtet.⁶² Er gibt allerdings zu, die Frau ein Hure und Hexe genannt zu haben, und beizeiten zu fluchen, wenn auch „ex mala consuetudine.“ Des weiteren wolle er sie tatsächlich verstoßen, wenn *sie* nicht wie ein „ehrlichen weib“ haushalte. Das werde er „rund nit gestatten“.⁶³ Ansonsten aber hätte er schon seiner „5 sinn beraubt“ sein müssen, um den Rat zu beleidigen. Als er jedoch erfahren habe, dass ein Teil seiner Schulden von Prozesskosten herrühre, habe er seiner Frau vorgehalten, dass dies verlorenes Geld sei – „als wen mans im Rhein werffe“ – und fügt hinzu, die „heimlichen diebs Rhätten“ verfolgten ihn, „wie Judas unserem hergott“, das könne er mit Gott und allen Heiligen bezeugen.⁶⁴

Die Aussage ist bemerkenswert. Pflueg stellt sein Recht weiterhin gegen die Rechtsprechung des Magistrats: Das „unehrliche“ Haushalten seiner Frau verstoße gegen dieses Recht und sei deswegen unter keinen Umständen zu dulden. Im Vordergrund steht, dass ihm Unrecht getan wird – darüber treten alle strategisch angebrachten, und angesichts des drohenden Urteils notwendigen Überlegungen in den Hintergrund. Wenn nach Joachim Eibach vor Gericht „plausibel gelogen“⁶⁵ werden musste, um einer Strafe zu entgehen, so tut Pflueg hier genau das Gegenteil. Er lügt nicht, sondern gesteht manches. Zum Schluss bestätigt er einen der schwersten Vorwürfe gleich selbst, indem er die Beleidigung wiederholt. Dass er Gott, Jesus und alle Heiligen dazu noch als seine Zeugen anführt, zeigt, dass er die Dimension des gegen ihn erhobenen Vorwurfs der Gotteslästerung verkennt. Wie ist dieses Verhalten zu erklären? Die Antwort ist in seiner eigenen Ehr- und Rechtsauffassung zu finden: Christoff Pflueg kämpft einen aussichtslosen Kampf gegen einen übermächtigen Gegner, weil er felsenfest davon überzeugt ist, „im Recht“ zu sein.

Der Rat gibt bei dem bereits erwähnten Thomas Metzger⁶⁶ ein weiteres Gutachten in Auftrag, das am 2. August 1629 vorliegt.⁶⁷ Metzger führt vier Anklagepunkte gegen Pflueg an: 1. habe er „sehr erschrockhenliche abschewliche Blasphemia und Gothslästerliche wort außgeschlagen“,⁶⁸ 2. sowohl gegen seine „von Gott vorge-setzte Oberkeit“, als auch seine Frau und andere mehr „betroliche Wort [...] außgesprengt“, 3. gegen Frau und Kinder „widerechtliche castigation und grimmitigkeit verübt“ und schließlich 4. die erbrachte Urfehde „überganngen“.⁶⁹ Als Zeugen für den ersten Anklagepunkt werden die Mägde Margaretha Kutterin und Margaretha Stämmin, sowie Georg Gleckh und der Student Philipp Bennot namentlich genannt.⁷⁰ Aus ihren Angaben entstünde die „starckhe praesumption“, Pflueg sei „mit dem Teüffel ein pact“ eingegangen.⁷¹ Metzger stellt fest, dass auf Gotteslästerung u.a. nach Römischen Recht die Todesstrafe steht.⁷² Auch im zweiten Punkt der Anklage wird Pflueg für schuldig befunden. Den strengsten Gesetzen nach könnte er allein wegen der Beleidigung und Bedrohung des Rates, oder einzelner Ratsmitglieder „zum Todt mit dem Schwerdt“ verurteilt werden.⁷³ Besonders schlimm sei das Vergehen, wenn der Magistrat in Ausübung seines Amtes beleidigt oder bedroht werde.⁷⁴ Schließlich werden auch die Gewalt gegen Hausfrau und Kinder und der Bruch der Urfehde als erwiesen angesehen.⁷⁵ Nach dem Gesetz müsse Pflueg die Todesstrafe erhalten, doch habe er seine Taten nicht gestanden, was eine „willkürliche“ Strafe nach Ermessen des Richters erfordere. Selbst jetzt solle dem Richter allerdings das Erkennen auf Todesstrafe zugestanden werden, da Pflueg als Wiederholungstäter anzusehen sei, und „consuetudo deliquendi faciat delictum.“ Metzger empfiehlt jedoch, Pflueg noch einmal zu verschonen. Um trotzdem „seiner person halber gesicheret“ zu sein, solle auf weitere 6 Jahre Stadtverweis und Zwangsverpflichtung in „deß Königlichen Hauses Österreichs Kriegs diensten“ erkannt werden. Seiner Frau und den Kindern solle vom Rat ein „Curator“ eingesetzt werden. Zudem solle „propter saevitiam mariti“ die Scheidung der Ehe „quoad thorum et cohabitationem“ bei der geistlichen Gerichtsbarkeit beantragt werden.⁷⁶ Der Rat folgt Metzgers Urteilsempfehlung.⁷⁷

Einige Wochen später bittet Pflueg noch einmal um Erledigung seiner Gefangenschaft und weist darauf hin, dass seine Frau trotz ihres verschwenderischen Lebenswandels „nit abgestrafft“ worden sei und ihn allein „wegen schnöden gelt“ hinrichten und „umb das Erben“ bringen wolle.⁷⁸ Der letzte Hinweis auf Christoph Pflueg findet sich im Ratsprotokoll vom 3. November 1629. Pflueg will wissen, warum seine Frau täglich das Haus verlässt und wird angewiesen, das geistliche Urteil über seine Ehe abzuwarten.⁷⁹

Das Rechtsgutachten Thomas Metzgers ist mit seinen vier Anklagepunkten eine Zusammenfassung des dargestellten Falls. Gleichzeitig lässt sich anhand dieses Dokuments zum ersten Mal nachvollziehen, welche Vergehen im Einzelnen Pflueg zur Last gelegt werden, und welche Strafe er dafür bekommt. Da der Rat Metzgers Empfehlung entspricht, ist das Gutachten schließlich mit dem dritten Urteil gleichzusetzen. Zum dritten Mal wird Pflueg 1629 also aus Freiburg verbannt. Genauso wie er mit seinen Überzeugungen damit erneut am Rat gescheitert ist, stellt dieses letzte Urteil in gewisser Hinsicht allerdings auch eine Bankrotterklärung der Obrigkeit im Hinblick auf den Zweck ihrer Rechtsprechung dar. So lag der ursprüngliche Sinn eines

Urteils in der Konfliktbefriedung und der darauf folgenden Reintegration des Verurteilten in die (Stadt-)Gemeinschaft.⁸⁰ An Christoff Pflueg ist dieses Sozialdisziplinierungsmodell dreimal gescheitert. Die Konsequenzen hieraus dürften für Pflueg freilich weitaus schmerzvoller gewesen sein. Er muss sich am Ende sogar glücklich schätzen, am Leben bleiben zu dürfen, wobei an dieser Stelle auf den zum Teil pragmatischen Charakter dieses und höchstwahrscheinlich auch der anderen zwei Urteile hingewiesen sei. Habsburg kämpfte im 30-jährigen Krieg, der Freiburg zwar erst 1632 direkt erreichte, aber auch vorher nicht spurlos an der Stadt vorbeigegangen war. Jedenfalls mag die Überlegung, dass ein als Soldat kämpfender Pflueg von größerem Nutzen sei als ein toter Pflueg, eine Rolle bei der jeweiligen Urteilsfindung gespielt haben.⁸¹ An erster Stelle des Anklagekatalogs findet sich der Vorwurf der schweren Gotteslästerung. In der Tat galt Gotteslästerung als kapitaless Verbrechen: Die Beleidigung Gottes musste bestraft werden. Den Hintergrund der harten Ahndung beschreibt Richard van Dülmen folgendermaßen: „Es war gängige Überzeugung und entsprach einem magisch-personalistischen Glaubensverständnis aller Menschen der frühen Neuzeit, dass Gott den Missbrauch seines Namens [...] mit Krankheit, Pest, Brand und dergleichen bestrafe. Die Tabuisierung der Blasphemie und die öffentliche Bestrafung eines Gotteslästerers waren insofern akzeptierte Mittel zum Selbstschutz und zur Erhaltung göttlichen Wohlwollens.“⁸² Diese Einstellung spiegelt sich besonders in der im Gutachten ausführlich widergegebenen Aussage der Magd Magaretha Kutterin, die sich wegen Pflueg an die Kapuziner wendet. Deren Rat ist eindeutig magischen Charakters, wenn auch in kirchlich sanktionierter Form.⁸³ Dass Pflueg gesalzenes Wasser nicht trinken will und sofort bemerkt, dass im Wasser Salz ist, verstärkt bei Metzger die Annahme, er stehe mit dem Teufel in Verbindung. Pflueg reagierte demzufolge auf geweihtes Salz wie ein Vampir auf das Kreuzifix. Dabei wird noch erschwerend hinzu gekommen sein, dass Pflueg in seinen Flüchen mit Vorliebe an Hagel, Blitz und Donner appelliert, was aus oben geschildertem Blickwinkel betrachtet erscheint, als ob er eine Landplage herbeiwünschte. Im Endeffekt geht es auch hier um die Ehre – um die des Allmächtigen. Verbot und Strafe der Blasphemie wurzeln im Alten Testament. Im Dekalog erklärt schließlich Gott selbst „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen missbraucht“.⁸⁴ Im Alten Testament findet sich auch die Verbindung zur weltlichen, in Metzgers Worten „von Gott vorgesetzten“ Obrigkeit: „Den Göttern [im Sinne von: von Gott eingesetzte Richter] sollst du nicht fluchen, und den Oberstern in deinem Volk sollst du nicht lästern.“⁸⁵ Dem Magistrat kommt damit also eine quasi-sakrale Position zu, womit die Beschimpfung der Amtsherren so schwer wie Majestätsbeleidigung wiegt – ein ‚Crimen lesi Magistratus‘ also.⁸⁶ Einen letzten Punkt gilt es noch zu beleuchten. Die von Metzger vorgeschlagene Trennung von Tisch und Bett berührte den Rechtsstatus der Ehe nicht, sie separierte die Eheleute lediglich – als ‚ultima ratio‘ in besonders schweren Fällen.⁸⁷

Schluss: Christoff Pflueg vs. Freiburg – eine Frage der Ehre

Christoff Pflueg, zu Beginn des Falls noch ein Familienvater, der den Haushalt buchstäblich in seiner Gewalt hat, steht am Ende als entehrter, mehrfach verurteilter und

der Stadt verwiesener Mann da, der seine Existenzgrundlage verloren hat. Die Auseinandersetzung(en), die er zwischen 1614 und 1629 mit dem Rat der Stadt Freiburg führt, sind Ausdruck von grundsätzlich verschiedenen Auffassungen von Recht und Ehre. Pflueg hat eine feste Vorstellung von einem „ehrlichen“ Leben. Diese Vorstellung wird zwar offensichtlich von seiner Umwelt – zunächst seiner Familie und seinen Angestellten, später den Nachbarn und Freunden und schließlich vom Rat – nicht geteilt, Widerstand sieht Pfluegs Weltbild jedoch nicht vor. Manifestiert er sich dennoch, kann es nicht „mit rechten Dingen“ zugehen. Jedes Urteil stellt nun allerdings nicht nur in der Theorie das Pfluegsche Weltbild auf den Kopf, sondern ist gleichzeitig ein konkreter Angriff auf seine Ehre, mit unmittelbaren sozialen, psychischen und finanziellen Folgen. Die Maßnahmen des Rats, die ihrerseits Pfluegs Widerstand gegen die obrigkeitliche Vorstellung von Recht brechen sollen, bewirken Gegenteiliges: Mit jeder Strafe nimmt Pflueg entschiedener die Rolle des Opfers von „Un-recht“ ein. Dabei bleibt Pflueg letztendlich auch nur eben diese Vorstellung von dem, was Recht ist – den eigentlichen Kampf kann er nur verlieren. Der Fall Christoff Pflueg ist die Geschichte einer eskalierenden Auseinandersetzung zwischen der Obrigkeit und einem Untertan, dessen ungewöhnlich stark ausgeprägte – letztlich individuelle – Auffassung von Recht und Ehre das innerstädtische Autoritätsgefüge in Frage stellt. Aufgrund seines wenig überlegten, ungestümen Wesens und fehlenden Einflusses ist Pflueg dabei von vorne herein zum Scheitern verurteilt. Nichtsdestotrotz lässt er gegen Ende des Falls dem Rat ausrichten, dieser könne ihn küssen, wo er hübsch sei ...mit vermelden Christoff Pflueg habe gesagt.⁸⁸

Anmerkungen

- ¹ Stadtarchiv Freiburg (StadtAF), C1 Criminalia 22 A Nr. 62.
- ² StadtAF, B5 IIIc 4 Nr. 7, Urgichtbuch (1550–1628), S. 800a–802b; Urgicht = Geständnis.
- ³ StadtAF, B5 XIIIa, Nr. 57, Ratsprotokolle (1624–1627), S. 331 f., 338, 340, 345 f., 22. August und 29. August 1625; B5 XIIIa, Nr. 62, Ratsprotokolle (1629–1630), 14. März 1629; 6., 23. und 27. Juli 1629, 3., 6. und 20. August 1629, 3., 5., 7., 12. und 17. September 1629, 15. Oktober 1629 und 3. November 1629.
- ⁴ Criminalia (wie Anm. 1), 2. August 1629.
- ⁵ Criminalia (wie Anm. 1), 16. Juli 1629, fol. 3r, Zeile 5 f.
- ⁶ Vergleiche GEORG SCHINDLER: *Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520–1806)*. Freiburg 1937, S. 210, Anmerkung 2, und HILLARD VON THIESSEN: *Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims, 1599–1750* (= Diss. Freiburg 2001). Freiburg 2002, S. 438.
- ⁷ Siehe Criminalia (wie Anm. 1), 2. Mai 1618, fol. 1v, Z. 3; Criminalia (wie Anm. 1), 8. Juni 1624, fol. 11v, Z. 15; Criminalia (wie Anm. 1), Responsalia, 19. Juli 1629, fol. 2v, Z. 10 ff.
- ⁸ Siehe Criminalia (wie Anm. 1), 6. Juli 1629, fol. 1v, Z. 18 f. und Criminalia (wie Anm. 1), Responsalia, 19. Juli 1629, fol. 3r, Z. 3–14; Das Dominikanerinnenkloster St. Agnes entstand 1284 und befand sich außerhalb der Stadt südöstlich des Lehener Tors; siehe hierzu LUDWIG HEIZMANN: *Die Klöster und Kongregationen der Erzdiözese Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart*. München 1930, S. 171–173; Die Kapuziner hatten 1599 ein Stück Land in der Lehener Vorstadt geschenkt bekommen. Kloster und Kirche wurden dort 1601 geweiht; zu den Kapuzinern siehe PETRA ROHDE: *Die Freiburger Klöster zwischen Reformation und Auflösung*. In: *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau*. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 1994, Band 2, S. 418–445, hier S. 433 f.
- ⁹ Criminalia (wie Anm. 1), 8. Februar 1629; Criminalia (wie Anm. 1), 20. August 1629.

- ¹⁰ Siehe Ratsprotokolle 1629–1630 (wie Anm. 3), Montag, 3. November 1629.
- ¹¹ Siehe hierzu: HANS SCHADEK/HORST BUSZELLO: Alltag der Stadt – Alltag der Bürger. In: HAUMANN/SCHADEK (wie Anm. 8), S. 69–161, hier S. 71–73.
- ¹² Siehe z.B.: Criminalia (wie Anm. 1), 8. Juni 1624, fol. 14v, Z. 12 f.; vgl. auch Urgichtbuch (wie Anm. 2), S. 800b, Z. 1 f.
- ¹³ „Herr Anthoni“ um 1624 (Criminalia (wie Anm. 1) 8. Juni 1624, fol. 2v., Z. 10 f. sowie 1629 die Studenten Philipp Bennot und Georg Affricanus Bottier aus Nancy in Lothringen (Criminalia (wie Anm. 1) 14. Juli 1629).
- ¹⁴ Rosina Heimlin (1614), Catharina Seemerin (1618), Margaretha Cüsterin (1624), Margaretha Stämmin und Margaretha Kutterin (beide 1629).
- ¹⁵ Siehe Criminalia (wie Anm. 1), 13. Mai 1614, fol. 3r, Z. 1 und fol. 3v., Z. 20.
- ¹⁶ Ebenda, fol. 2v, Z. 9.
- ¹⁷ Siehe Criminalia (wie Anm. 1), 28. April 1618, fol. 1r, Z. 6 und fol. 1v, Z. 4.
- ¹⁸ Siehe Criminalia (wie Anm. 1), 2. Mai 1618, fol. 1r, Z. 6–17.
- ¹⁹ Criminalia (wie Anm. 1), 28. April 1618, fol. 1v, Z. 6 ff.
- ²⁰ Siehe Criminalia (wie Anm. 1), 2. Mai 1618, fol. 2v, Z. 8.
- ²¹ Criminalia (wie Anm. 1), Mai 1618, fol. 2v, Z. 20; Ruge/Rüge = 1. Untersuchung, 2. Verbrechen, 3. Denunziation (vgl. EDUARD BRINCKMEIER: Glossarium diplomaticum Bd. 2, 1856–1863, Neudruck Aalen 1961).
- ²² Die Carolina betrachtet Zorn als Entschuldigungsgrund; siehe Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Hg. v. FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER. Stuttgart 2000, Artikel 137, Z. 25/26.
- ²³ Criminalia (wie Anm. 1), 21. Juli 1625, fol. 1r, Z. 6–11; auch findet sich nach 1618 für sechs Jahre kein Hinweis auf Pflueg in den Akten.
- ²⁴ Die handschriftliche Datierung im Stadtarchiv Freiburg lautet 8. Juni 1624. Hier liegt ein Irrtum vor. Das zu der Befragung passende „Fragstuckh“ erscheint im Urgichtbuch (wie Anm. 2) erst im Juli 1625 (S. 801b–802b), die Befragung wird erst zwischen 14. und 21. Juli in Auftrag gegeben (Ratsprotokolle 1624–1627 (wie Anm. 3) S. 331 f.); die falsche Datierung wird in dieser Arbeit zwecks Identifizierung des Dokuments beibehalten.
- ²⁵ Criminalia (wie Anm. 1), 8. Juni 1624, fol. 1r, Z. 1, fol. 1v, Z.1 sowie fol. 3r, Z. 4 und fol. 3v, Z. 5.
- ²⁶ Ebenda, fol. 4r, Z. 7, fol. 4v, Z. 3 und fol. 6r, Z. 15–22; Die Jesuiten waren fünf Jahre zuvor, im November 1620 trotz des Widerstandes von Universität und Teilen der Bevölkerung als akademische Lehrer eingesetzt worden. Sie übernahmen unter anderen die Leitung des Pädagogikums, einer Art „Vorschule“ für das Studium. Die Bemerkung des Sohnes ist damit ein erstaunlicher Hinweis auf die Rezeption dieser Ereignisse in der Stadtbevölkerung. Zu den Jesuiten siehe MARTINA REILING: Bevölkerung und Sozialtopographie Freiburgs i. Br. im 17. und 18. Jahrhundert. Familien, Gewerbe und sozialer Status. Freiburg 1989, S. 31 f.
- ²⁷ Criminalia (wie Anm. 1), 8. Juni 1624, fol. 2r, Z. 1–14.
- ²⁸ Ebenda, fol. 7r, Z. 6–10.
- ²⁹ Ebenda, fol. 10v, Z. 16 f.
- ³⁰ Ebenda, fol. 7r, Z. 1 und fol. 9r., Z. 17 f.
- ³¹ Ebenda, fol. 7v, Z. 1–8 und fol. 3v, Z. 17–20 sowie fol. 6v, Z. 12–15.
- ³² Ebenda, fol. 8v, Z. 8–17.
- ³³ Siehe ebenda, z.B. fol. 8r, Z. 12 f. oder fol. 12r, Z. 12 ff.
- ³⁴ Ebenda, fol. 14v, Z. 19 und fol. 15r, Z. 8.
- ³⁵ Ebenda, fol. 13r., Z. 9 und fol. 13v, Z.2.
- ³⁶ MARTIN DINGES: Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. In: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Hg. von KLAUS SCHREINER und GERD SCHWERHOFF. Köln/Weimar/Wien 1995, S. 29–62, hier S. 29.
- ³⁷ Urgichtbuch (wie Anm. 2), S. 802a, Z. 6 f.; Der Bruch der Urfehde, sofern er nicht in Taten geschieht, wird nach der Carolina ebenso wie der Meineid mit einer sog. Leibstrafe bestraft, Tätern kann nach den Artikeln 107 und 108 die Schwurfinger, aber auch die ganze Hand abgeschlagen werden; siehe Carolina (wie Anm. 22), Art. 107 und 108, S. 72.
- ³⁸ Ratsprotokolle 1624–1627 (wie Anm. 3) S. 331: „Pflueg, vor wellichem abermahln sein fraw laibes und lebens nit sicher“.
- ³⁹ Im „Fragstuckh“ findet sich an Nösensohn als einzigen die Warnung, die Obrigkeit würde ihn als

- „meinäydig“ ansehen, solle er in seiner Aussage etwas vorenthalten (Urgichtbuch (wie Anm. 2) S. 802b, Z. 17–21); siehe auch Anm. 40.
- ⁴⁰ Criminalia (wie Anm. 1), 21. Juli 1625, fol. 3r, Z. 19; fol. 4v, Z. 6.
- ⁴¹ Urgichtbuch (wie Anm. 2), S. 800a, Z. 1–17 und S. 801a, Z. 1–6 und 20–23.
- ⁴² Ratsprotokolle 1624–1627 (wie Anm. 3), S. 345 und Freitag, 29. August 1625.
- ⁴³ „So sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen [...] rath zu suchen schuldig sein“; Carolina (wie Anm. 22), Art. 219, S. 127.
- ⁴⁴ Den Juristen brachte die Tätigkeit als Gutachter ein nicht geringes Nebeneinkommen ein; siehe WENDT NASSALL/HEIDI VERENA WINTERER-GRAFEN: Das Gerichtswesen. In: HAUMANN/SCHADEK (wie Anm. 8), S. 371–397, hier S. 390 ff. In Pfluegs Fall, wird das erste Gutachten von Johann Hareng erstellt (Criminalia, wie Anm. 1), Responsalia Spatia auff die Magt, 19. Juli 1629, fol. 3r, Z. 35–39). Pfluegs Aussage spricht allerdings gegen die bei NASSALL/WINTERER-GRAFEN angeführte These, der Rat habe später aus Kostengründen auf solche Rechtsgutachten verzichtet (S. 391). Hier trägt der Verurteilte die Kosten!
- ⁴⁵ Carolina (wie Anm. 22), Art. 106, S. 71.
- ⁴⁶ Dies ist eine in ihrer Deutlichkeit überraschende Bestätigung der These SCHWERHOFFS, die Juristen seien so vielerorts „in die Rolle der eigentlichen Urteilsinstanz“ gerückt; siehe GERD SCHWERHOFF: Aktenkundig und gerichtsnorisch. Tübingen 1999, S. 36. In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf hingewiesen, dass sich der Rat bis auf wenige Ausnahmen aus (juristischen) Laien zusammensetzte; siehe NASSALL/WINTERER-GRAFEN (wie Anm. 44), S. 383.
- ⁴⁷ Criminalia (wie Anm. 1), 8. Februar 1629, fol. 1r, Z. 4–17 und 22–31.
- ⁴⁸ Siehe Ratsprotokolle 1629–1630 (wie Anm. 3), Mittwoch, 14. März 1629.
- ⁴⁹ Criminalia (wie Anm. 1), Supplication, 6. Juli 1629, fol. 1r, Z. 4–15, 17–24 und fol. 1v, Z. 1–11 und 16–25.
- ⁵⁰ „Universitätsverwandte“ – Professoren, Studenten, deren Angehörige und das Dienstpersonal – unterstanden nicht der städtischen Rechtsprechung. Zum Rechtsstatus der Freiburger Universität siehe REILING (wie Anm. 26), S. 32. Thomas Metzger war zu dieser Zeit Rektor der Universität; siehe Criminalia (wie Anm. 1), 14. Juli 1629, fol. 1r, Z. 5 und fol. 2v, Z. 15 ff.
- ⁵¹ Siehe Criminalia (wie Anm. 1), 14. Juli 1629, fol. 1v, Z. 7, fol. 2r, Z. 12 und fol. 2v, Z. 4–8.
- ⁵¹ Criminalia (wie Anm. 1), 16. Juli 1629, fol. 2v, Z. 10–14, fol. 6v, Z. 4 und fol. 4r, Z. 4–6.
- ⁵³ Ebenda, fol. 4r, Z. 6–22, fol. 5v, Z. 5–22 und fol. 6r, Z. 1–8; Pfluegs Verdacht wird später durch die Aussage Margaretha Lenglerins erhärtet. Besagter Student habe Pflueg darüber hinaus als „groben Pflueg“ und „bosen Man“ bezeichnet – ein weiterer Hinweis auf Pfluegs ruinierten Ruf. Hierzu siehe Criminalia (wie Anm. 1), Fernere Inquisition, 19. Juli 1629, fol. 8v, Z. 8 und fol. 9r, Z. 4–11.
- ⁵⁴ Criminalia (wie Anm. 1), 16. Juli 1629, fol. 3v, Z. 12 f. und fol. 4v, Z. 4–7 und 10–16.
- ⁵⁵ Ebenda, fol. 6v, Z. 3–7, 9–19 und fol. 7r, Z. 1–3; dem Protokollanten der Aussage ist die Empörung über diese Passagen förmlich an der Handschrift abzulesen!
- ⁵⁶ Criminalia (wie Anm. 1), Fernere Inquisition, 19. Juli 1629, fol. 2r, Z. 20 ff. und fol. 2v, Z. 18 ff.
- ⁵⁷ Ebenda, fol. 2v, Z. 3 ff., fol. 3r, Z. 22 und fol. 3v, Z. 2.
- ⁵⁸ Ebenda, fol. 3v, Z. 5, fol. 4r, Z. 7, fol. 5r, Z. 3 f., fol. 5v, Z. 7–11, fol. 6r, Z. 4 ff. und fol. 6v, Z. 6.
- ⁵⁹ Die Grenze zwischen Beleidigung und Verdacht verlief fließend; hierzu siehe SULLY ROECKEN: Hexenverfolgung in Freiburg. In: HAUMANN/SCHADEK (wie Anm. 8), S. 398–417, hier S. 410 f.
- ⁶⁰ Zumal es schon wegen des Gebrauchs von alltäglichem Vokabular wie Pfluegs Lieblingswort „Sakrament“ zu einer Verurteilung kommen konnte; siehe RICHARD VAN DÜLMEN: Wider die Ehre Gottes. Unglaube und Gotteslästerung in der Frühen Neuzeit. In: Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag. Hg. von VAN DÜLMEN et al. Köln/Weimar/Wien 1994, S. 20–38, hier S. 26.
- ⁶¹ Criminalia (wie Anm. 1), Interrogatoria auff die Magt, 19. Juli 1629.
- ⁶² Criminalia (wie Anm. 1), Responsalia, fol. 1v, Z. 18 und fol. 4r, Z. 5–12.
- ⁶³ Ebenda, fol. 2r, Z. 1 ff., 6–12 und 21 ff.
- ⁶⁴ Ebenda, fol. 3r, Z. 22–26, 35–39 und fol. 3v, Z. 1–7.
- ⁶⁵ JOACHIM EIBACH: Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung. In: HZ 263, 1996, S. 681–715, hier S. 711.
- ⁶⁶ Siehe Ratsprotokolle 1629–1630 (wie Anm. 3), Montag, 23. Juli 1629; Gutachten des Freiburger Universitätsprofessors Thomas Metzger waren beim Rat begehrt. Zu Metzger siehe SCHINDLER (wie Anm. 6), S. 12 und NASSALL/WINTERER-GRAFEN (wie Anm. 44), S. 391.

- ⁶⁷ Criminalia (wie Anm. 1), 2. August 1629.
- ⁶⁸ Womit feststeht, dass Pfluegs Gotteslästerung als schwer eingestuft wird; siehe VAN DÜLMEN (wie Anm. 60), S. 28.
- ⁶⁹ Criminalia (wie Anm. 1), 2. August 1629, fol. 1r, Z. 13 und fol. 1v, Z. 12.
- ⁷⁰ Ebenda, fol. 2r, Z. 6–10; Gleichwohl verwechselt Metzger die beiden Mägde in seiner Wiedergabe der Kapuzinerepisode (fol. 2r, Z. 17 und fol. 2v, Z. 10): Es ist Margaretha Kutterin, die die Mönche um Rat bittet, nicht Margaretha Stämmin (siehe S. 10).
- ⁷¹ Criminalia (wie Anm. 1), 2. August 1629, fol. 2v, Z. 12–18.
- ⁷² „Et quod poena Blasphemia de Iure Civili sit mortis“; ebenda, fol. 3v, Z. 6 f.
- ⁷³ Ebenda, fol. 3v, Z. 14 und fol. 4r, Z. 11.
- ⁷⁴ „Quod enim iniuria Magistratui facta sit atrox, maxime quando ei infertur eo tempore, quo officio suo fungitur“, ebenda, fol. 4r, Z. 13 ff.; Genau dies wird Pflueg allerdings nach der Aussage seiner Frau vorgeworfen – Der Blitz soll die Herren „im gesessenen“ Rat erschlagen (siehe S. 10).
- ⁷⁵ Ebenda, fol. 4v, Z. 6 und fol. 5r, Z. 5.
- ⁷⁶ Ebenda, fol. 5r, Z. 7, fol. 6r, Z. 10, fol. 6r, Z. 13 sowie fol. 7r, Z. 10.
- ⁷⁷ Siehe Ratsprotokolle 1629–1630 (wie Anm. 3), 3. August 1629.
- ⁷⁸ Criminalia (wie Anm. 1), 20. August 1629, fol. 1r, Z. 23–33 und fol. 1v, Z. 32 ff.; Das Erbe (vermutlich Haus und Reben) wurde nach 1614 angetreten, davor ist vom „jungen“ Pflueg die Rede; siehe Criminalia (wie Anm. 1), 13. Mai 1614, fol. 5v.
- ⁷⁹ Ratsprotokolle 1629–1630 (wie Anm. 3), Montag, 3. November 1629.
- ⁸⁰ Siehe SCHWERHOFF (wie Anm. 46), S. 84 f. und KARL HÄRTER: Soziale Disziplinierung durch Strafe? In: ZHF Band 26, 1/4, 1999, S. 365–379, hier S. 365.
- ⁸¹ Zu Freiburg im 30-jährigen Krieg siehe SCHADEK/BUSZELLO (wie Anm. 11), S. 111 ff.
- ⁸² VAN DÜLMEN (wie Anm. 60), S. 35; hierzu auch Schwerhoff (wie Anm. 36), S. 267.
- ⁸³ Zur Rolle der Kapuziner siehe VON THIESSEN (wie Anm. 6), S. 411–449.
- ⁸⁴ 2. Mose 20, 7; Im Alten Testament wird auch gleich prototypisch eine Bestrafung des Vergehens dargestellt. So wird der assyrische König Sanherib zusammen mit „185.000“ Mann vom „Engel des Herrn“ hingerichtet, nachdem er die Allmacht Gottes in Frage gestellt hatte; siehe 2. Könige, 19, 8–13 und 35 ff.
- ⁸⁵ 2. Mose 22, 27.
- ⁸⁶ Siehe GERD SCHWERHOFF: Köln im Kreuzverhör. Bonn/Berlin 1991, S. 228.
- ⁸⁷ Zur Trennung von Tisch und Bett siehe: Ehe, kirchenrechtlich. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. ADALBERT EHRLER et al., Band 1, Berlin 1971, Sp. 833–836.
- ⁸⁸ Der Autor bedankt sich bei Dr. Ulrich Ecker, Anita Hefele und Günther Wolf für die Unterstützung im Stadtarchiv Freiburg, sowie bei Dr. Hillard von Thiessen für die freundliche Genehmigung, seine Dissertation noch vor Veröffentlichung einsehen zu dürfen.

Dieser Beitrag entstand im Sommersemester 2001 an der Universität Freiburg als Hausarbeit zum Hauptseminar „Devianz und Strafe in der Frühen Neuzeit“ bei Prof. Dr. Wolfgang Reinhard. Er wurde zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift gekürzt und redaktionell überarbeitet.